

**Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für  
das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg  
(Qualifikationsvoraussetzungssatzung – QualS)**

**Vom 12. Februar 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1  
Änderungen**

Die Satzung über die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg (Qualifikationsvoraussetzungssatzung – QualS) vom 28.01.2013 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Mai 2018 wird wie folgt geändert:

- 1) In der gesamten Satzung wird das Wort „credits“ durch „ECTS-Punkte“ ersetzt.
- 2) In § 2 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Bachelor-Studien- und Prüfungsordnung – BSPO – “ durch die Worte „Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – APO –“ ersetzt.
- 3) § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Passbild“ die Worte „(möglichst aktuell)“ ergänzt.
  - b) In Abs. 2 wird eine neue Nr. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt: „tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsweges,“.
  - c) Der bisherige Abs. 2 Nr. 4 wird zu Abs. 2 Nr. 5.
  - d) In Abs. 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Passbild“ die Worte „(möglichst aktuell)“ ergänzt.
  - e) In Abs. 3 wird eine neue Nr. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt: „5. tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsweges, einschließlich eventueller Berufserfahrung,“.
  - f) Der bisherige Abs. 3 Nr. 5 wird zu Abs. 3 Nr. 6.
  - g) In Abs. 4 Nr. 2 werden die Worte „die Eignungsprüfung“ durch die Worte „das Eignungsverfahren“ ersetzt.
  - h) In Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Passbild“ die Worte „(möglichst aktuell)“ ergänzt.
  - i) In Abs. 4 Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - j) In Abs. 4 wird eine neue Nr. 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt: „8. verbindliches Programm gemäß § 19, sofern Begleitung durch die Hochschule für Musik gestellt werden soll. Die Einreichung eines Programmes ist nicht notwendig, wenn eine eigene Begleitung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber gestellt wird.“.
  - k) In Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „die Eignungsprüfung“ durch die Worte „den Eignungstest“ ersetzt.
  - l) In Abs. 5 Nr. 3 werden nach dem Wort „Passbild“ die Worte „(möglichst aktuell)“ ergänzt.
  - m) In Abs. 5 wird eine neue Nr. 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt: „4. tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsweges,“.
  - n) In Abs. 5 werden die bisherigen Nr. 4 bis Nr. 6 zu den Nr. 5 bis Nr. 7.
- 4) In § 4 Abs. 1 werden die Worte „§ 5 BSPO und § 5 MSPO“ durch die „§ 11 APO“ ersetzt.

- 5) § 6 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>2</sup>Diese besteht aus der Hochschulleitung, den weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie der bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Hauptfachprüfungskommission.“
  - In Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „<sup>3</sup>Die Zuteilungskonferenz beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und der Mehrheit der Stimmen der Hochschulleitung.“
  - In Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 3 bis 6 zu den Sätzen 4 bis 7.
- 6) In § 10 Abs. 5 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „<sup>3</sup>Jede Form der Aufnahme der Prüfung/des Verfahrens durch Handys oder andere Aufnahmegeräte ist untersagt; im Fall von Zuwiderhandlungen gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.“
- 7) § 14 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden nach dem Wort „Inhalt“ die Worte „, die vorzubereiten sind (ein schriftliches Prüfungsprogramm ist zur Prüfung mitzubringen),“ eingefügt.
  - In Abs. 1 Nr. 5 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ und das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- 8) § 15 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Klavierspiels“ die Worte „sowie des Blattspiels“ eingefügt.
  - In Abs. 2 wird Satz 4 neu eingefügt: „<sup>4</sup>Orientierungsbeispiele für den Schwierigkeitsgrad des Blattspiels sind:
    - Stücke aus der Vomblattspiel-Schule von Kurt Herrmann
    - „27 kleine Klavierstücke“ von Lajos Papp (Editio Musica Budapest)
    - „You can Sight Read“ von Lorina Havill“.
  - In Abs. 3 werden die Sätze 5 und 6 neu eingefügt: „<sup>5</sup>Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen zeigen, dass sie über grundlegende Kenntnisse des Klavierspiels sowie des Blattspiels verfügen. <sup>6</sup>Orientierungsbeispiele für den Schwierigkeitsgrad des Blattspiels sind:
    - Stücke aus der Vomblattspiel-Schule von Kurt Herrmann
    - „27 kleine Klavierstücke“ von Lajos Papp (Editio Musica Budapest)
    - „You can Sight Read“ von Lorina Havill“
  - In Abs. 3 werden die Sätze 5 bis 7 zu den Sätzen 7 bis 9.
- 9) § 18 wird wie folgt geändert:
- Der erste Satz wird zu Satz 1.
  - Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „<sup>2</sup>Inhalte, die vorzubereiten sind (ein schriftliches Prüfungsprogramm ist zur Prüfung mitzubringen) und Dauer der Prüfung im jeweiligen Hauptfach ergeben sich wie folgt:“
  - Die Nr. 8 bis 10 werden wie folgt neu gefasst:

„8. Studiengang Master Gesang: Barockgesang:

Runde 1 (Prüfungsdauer 6–10 Minuten):

- mindestens vier Werke unterschiedlicher Stilbereiche, wovon drei aus der Zeit vor 1800 und eins aus der Zeit danach sein muss; auswendig vorzutragen,
- auswendiger Vortrag eines deutschen Lyrik-, Prosa- oder Schauspieltextes (Dauer ca. 3 Minuten; kein Musiktheater).

Für die Bewerberinnen und Bewerber, die zur zweiten Runde zugelassen wurden:

Runde 2 (Prüfungsdauer 10–15 Minuten):

- eine vollständige, mittlere bis große Oratorienpartie oder eine vollständige, mittlere bis große Opernrolle, aus der Zeit vor 1800; nicht auswendig vorzutragen.
- Primavista Lesen eines kurzen, einfachen deutschen Textes

9. Studiengang Master Gesang: Musiktheater:

Runde 1 (Prüfungsdauer 6–10 Minuten):

- Mindestens vier Werke unterschiedlicher Stilbereiche aus dem Bereich Musiktheater, wovon eines aus dem 20. oder 21. Jahrhundert sein muss; auswendig vorzutragen,
- auswendiger Vortrag eines deutschsprachigen Schauspieltextes (kein Musiktheater und kein Lyrik- oder Prosatext, Dauer ca. 3 Minuten).

Für die Bewerberinnen und Bewerber, die zur zweiten Runde zugelassen wurden:

Runde 2 (Prüfungsdauer 10–15 Minuten):

- eine vollständige, mittlere bis große Opernrolle; nicht auswendig vorzutragen,
- Primavista Lesen eines kurzen, einfachen deutschen Textes

10. Studiengang Master Gesang: Konzert:

Runde 1 (Prüfungsdauer 6–10 Minuten):

- mindestens vier Werke unterschiedlicher Stilbereiche aus dem Bereich Lied/Oratorium/Konzertrepertoire; auswendig vorzutragen,
- auswendiger Vortrag eines deutschen Lyrik-, Prosa- oder Schauspieltextes (Dauer ca. 3 Minuten).

Für die Bewerberinnen und Bewerber, die zur zweiten Runde zugelassen wurden:

Runde 2 (Prüfungsdauer 10–15 Minuten):

- eine vollständige mittlere bis große Oratorienpartie oder ein Konzertstück; nicht auswendig vorgetragen
- acht Lieder wovon eines aus dem 20. oder 21. Jahrhundert sein muss; auswendig vorzutragen
- Primavista Lesen eines kurzen, einfachen deutschen Textes“

d) In Nr. 20 werden nach den Worten „drei Werke,“ die Worte „aus mindestens drei Stilepochen, darunter ein vollständiges Klavierkonzert,“ ergänzt.

e) In Nr. 29 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

10) In § 19 wird der erste Satz zu Satz 1 und der zweite Satz zu Satz 2.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 15.03.2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 11.02.2019 und der Genehmigung des Präsidenten vom 12.02.2019.

Nürnberg, 12.02.2019

Prof. Christoph Adt  
Präsident

Diese Satzung wurde am 12.02.2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12.02.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.02.2019.